

Die Wladislaw von Gottes Gnaden zu Ungarn, Böhmen, Dalmanien, Croatia et König von Slavonien zu Vorschern, Herzog zu Ungarn und in der Oesien und Slavonien zu Karpaten et Belarien für uns und unser  
 nachkommen König zu Böhmen öffentlich mit diesem Brief das die Befehle unser Lieb getreuer Ratgebermeister und Rat unser Rat Rudolph durch die Ebreich Reichsacht uns haben freitragen lassen wir sie vor alderer über  
 Hundert Jar lang und fern über menschlichen gedanken zu unser Rat Rudolph von Sant Margels tag bis auf viermachten vorgeruch am Samstag einen freien fleischmarkt nemlich frey fleisch zu verkaufen  
 und kaufen zu obinig gehalten und solich lange zu an allermeynlichst derung und ersage zu gewere und besess gebrantzt der gleichen fleischmarkt zu ober karpaten wider zu Diten nach merkten ersaren Des sie uns  
 durch unser vorfahren König Wenzel seligen besetzt und privilegirt sein das kein neue markt zuen zu Schaden sol aufgericht werden gleichwiedrig und demnach wachhaffrig widimus freigelegt haben und uns  
 darauf als den erbtoren und König demnütighen gebeten zuer zuerweissen sichselben über obbenannten freien fleischmarkt ein Sonderlich privilegium gnediglich zu geben also das zu nachfolgender zu dem fleischmarkt  
 zuerlegung oder das sie daran emlicher mase gemacht kein fleischmarkt zu unserm Slavonien ober karpaten erhaben würde und wir solich privilegium unser gestiftt wegen zu verossen können andern auf  
 die anliegende bis fleischmarkt damit der des gestiftt oder zu zu nachteil nicht einen verheizen und geben würden oder vor ihm geben gütten das sich den alt herkommen obinigen letzten und besten entgegen und  
 zu nahe wie das solich geben und verheizen vor kein angehen zu gebantzt nicht sol auf gericht werden des haben wir angehen solich die demnütige bis getreue willige und ungebore dienst die sie uns unser  
 vorfahren Königen und der Cron zu Böhmen off und diel gethan und uns rechtlichen rath und hilf zu sein sollen und mögen auch die alt herkommen und unser vorfahren König Wenzel privilegium und haben zu  
 mit volbedacht mit geringem lat und wissen abgemelten freien fleischmarkt von Margels bis auf viermachten wochenlang alle Samstag von nemlich ungeschindert zu gebantzt zu gesaget verheizen  
 abereicht und geben zu sagen verheizen oberrechten und geben in den auf vollkommener königlicher demnütigen markt und oberkeit also das niemand wider zu Diten nach merkten unserm Slavonien ober  
 karpaten fleischmarkt da durch genannter von Rudolph unser Lieb getreuer freier fleischmarkt gestiftt jedert oder geschindert werde vororden und anrichten solich und wir auf manichfoligen unser  
 gestiftt gegeneinveriges privilegium zu verossen setzen und andern auf anliegende bis fleischmarkt zu haben zu sagen und verheizen oder vor ihm zu sagen geben und verheizen gütten das sich den alt herkommen  
 entgegen letzten und besten entgegen und zu nahe wie das wollen wir alles widerreicht und aufgehoben haben mit Sonderlicher ein freinung ob die solich von wort zu wort geschrieben werden und  
 sein das ist als dan und dan als ize auf das unser vorfahren König Wenzel privilegium bei unser gebantzt auch demnüt gebieten wir allen unser Diten wider am  
 letzten witen und samptarten zu ober karpaten die ist sein und zu inkünfftigen zeiten werden auch unser Reichsacht Slavonien und Diten darob das die obgenante Rat Rudolph bei solich unser privilegium  
 samptarten setzen und behalten und niemand bei wann demunge unser erbnade und freien sprach dan wider zu sein gestaten wir und die bis verheizen mit unserm königlichen anhangenden Insigel des geben  
 ist zu den am tag und nach rath gebantzt fünfzehntend und im funften unser künze des ampten im funfzehnten und der demnütigen in wir und demnütigen

Ad Relationem Magnifici domini domini Alberti de Clorvat  
 et in libstein Supremi Cancellarii Regni Boemie et

